



Satzung

Über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Horath
vom 28.05.1996

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Horath. Die Ortsgemeinde Horath gibt die Wege in einem Verzeichnis an, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde Horath gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Horath zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Horath zulässig. Die Ortsgemeinde Horath kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde Horath auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde Horath unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde Horath die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde Horath die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde Horath kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und

4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung Wirtschaftswege vom 05.03.1968 außer Kraft.

Horath, den 28.05.1996
Ortsgemeinde Horath
gez. Schuh
Ortsbürgermeister

Anlage: Verzeichnis gemäß § 1

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 24 Abs.6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Horath, den 02.08.1996
Ortsgemeinde Horath

Handwritten signature in blue ink



V e r z e i c h n i s
der nichtöffentlichen Feld- und Waldwege

Flurstücke		Gemarkungsbezeichnung
Flur	Parz.-Nr.	
11	14	Aufm Hambüsch
13	15	Petersheld
13	28	Auf Haselborn
13	29	In der Ahligt
13	36	In der Feltenbach
13	56	Im Sickemerberg
13	95	Diesseits Haselborn
13	101	Beim Pfuhl
13	112	Beim Pfuhl
13	118	Diesseits Haselborn
13	119	Im Sickemerberg
13	124	Zwischen den Wäldern
15	2	Bei Mörsborn
15	10	Vor der Höhe
15	18	Aufm Huf
15	21	Im Jungenwald
15	22	Auf der Huf
15	32	Unterm Geisberg
15	38	Im Jungenwald
15	39	Im Jungenwald
15	50	Auf der Huf
15	51	Hinter der Höhe

Flurstücke		Gemarkungsbezeichnung
Flur	Parz.-Nr.	
15	80	In den Birken
15	104	Unter dem Kreuz
15	109	Hinter der Höhe
15	110	Unter dem Kreuz
15	125	Diesseits Haselborn
16	7	Von Kasholz nach Horath
16	8	Von Kasholz nach Horath
16	12	Mörsborn
16	17	Mörsborn
17	14	Horatherhöh
17	28	Horatherhöh
17	31	Horatherhöh
17	36	Horatherhöh
17	45	Horatherhöh
17	68	Huhnland
17	80	Auf der Weidwies
17	94	Auf der Heide
17	95	Auf der Weidwies
18	1	Beim Tönnchen
18	41	Hinterm Brümelsweg
18	43	Im Berg
18	49	Im Wäldchen
18	49	Brümelsweg
18	59	Am Graben
18	62	Unterm Eckbaum
18	67	Aufm Höst
18	79	In den Murtenfeldern
18	90	Hinter Mörlay

Flurstücke		Gemarkungsbezeichnung
Flur	Parz.-Nr.	
18	92	Hinter Mörlay
18	94	Beim Dörchen
18	115	Oben aufm Hambüsch
18	117	In der Hesel
18	132	In der Hesel
18	133	Vor dem Hofland
18	134	Auf der Schlechtwies
18	149	Ober der Schlechtwies
18	157	Oberm Tönnchen
18	159	Unterm Haagerweg
18	162	Horatherhöh
18	166	Von Kasholz nach Horath
18	180	Aufm Hambüsch
18	181	Aufm Hambüsch
19	9	Vor Jungenwald
19	10	Unterm Geisberg
19	15	Im Mohr
19	21	Unter Fensheck
19	38	Im Schnepferling
19	39	Hinter Drieschrädchen
19	48	Auf Drieschrädchen
19	56	Oberm Neuwieserberg
19	59	Vor Drieschrädchen
19	68	Oberm Neuwieserberg
19	94	Teschenborn
19	97	Gerbertsrech
19	100	Gerbertsrech

Flurstücke		Gemarkungsbezeichnung
Flur	Parz.-Nr.	
21	32	Unterm Dorf
21	65	In der Bitz
22	1	Unterm Hufenpfad
22	3	Aufm Hostert
22	6	Unterm Hufenpfad
22	12	Unterm Hufenpfad
22	17	Unterm Hufenpfad
23	39	In der Borheck
24	1	In der Lad
24	4	In der Lad
10	48	Im Lehn
10	61	Im Lehn
10	71	Im Lehn
10	87	Beim Thronerkreuz
10	89	Im Lehn
10	107	Im Lehn
10	129	Im Lehn
10	145	Im Lehn
10	162	Im Schimperich
10	163	Im Schimperich